

81
AN
LM

Beschluss-(Resolutions-)antrag

der Gemeinderät_innen Mag.^a Dolores Bakos, B.A., Mag.^a Bettina Emmerling, MSc (NEOS), Marina Hanke, BA, Mag.^a Nicole Berger-Krotsch, Waltraud Karner-Kremser, MAS (SPÖ), Mag.^a Barbara Huemer, Mag.^a Aygül Berivan Aslan und Univ-Ass.in MMag.^a Julia Malle (Grüne)

betreffend uneingeschränkte Beibehaltung der sogenannten 'Fristenregelung' laut § 97 StGB und sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post 1 in der 25. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 28.06.2022 (Spezialdebatte Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen)

Alle Menschen sollen über ihren eigenen Körper frei entscheiden können. Jede Frau und jedes Mädchen hat sexuelle und reproduktive Rechte.

1979 gelang mit der Verabschiedung der sogenannten „Frauenkonvention“ oder CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Verankerung von frauenspezifischen Menschenrechten im Völkerrecht. Hier wurden Standards zur Bekämpfung der Frauendiskriminierung in den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung, Politik und Gesetzgebung festgesetzt, unter anderem Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens, um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung zu gewährleisten.

In Österreich ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach einer Beratung durch eine Ärztin/einen Arzt möglich. Die sogenannte "Fristenregelung" gilt seit 1975 und besagt, dass eine Schwangerschaft innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate straffrei abgebrochen werden kann. Die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ist im Strafgesetzbuch § 97 *Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches* geregelt.

In den USA gibt es kein landesweites Gesetz, das Schwangerschaftsabbrüche erlaubt oder verbietet. Bisher stellte aber ein Urteil des Obersten Gerichts, das als Roe vs. Wade bekannt ist, sicher, dass Abtreibungen mindestens bis zur Lebensfähigkeit des Fötus - etwa bis zur 24. Woche - erlaubt waren. Der US-Supreme Court hat die wegweisende Entscheidung aus den 70ern jedoch für überfällig erklärt und damit das Recht auf Abtreibungszugang gekippt. Der mehrheitlich konservativ besetzte Supreme Court macht damit den Weg für strengere Abtreibungsgesetze frei – bis hin zu kompletten Verboten. In Staaten wie Arkansas, Kentucky und Louisiana sind Abtreibungen nun nicht mehr erlaubt – auch nicht bei Vergewaltigungen oder in Fällen von Inzest.

Dies stellt einen massiven Backlash dar: Daten zeigen, dass die Einschränkung des Zugangs zur Abtreibung Frauen nicht davon abhält, eine Abtreibung durchzuführen – sie macht sie nur risikoreicher, gefährlicher und tödlicher.

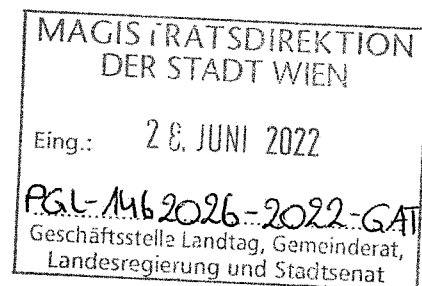
Frauenrechte sind Menschenrechte. Eingriffe und Beschränkungen jeglicher Art sind zu verurteilen und abzulehnen. Mädchen und Frauen haben das Recht uneingeschränkt über ihren eigenen Körper zu bestimmen, das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung und das Recht ungewollte Schwangerschaften durch Schwangerschaftsabbrüche zu beenden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für die uneingeschränkte Beibehaltung der sogenannten 'Fristenregelung' laut § 97 StGB aus und somit für die Möglichkeit von Frauen, ungewollte Schwangerschaften durch Schwangerschaftsabbrüche zu beenden und selbstbestimmt über ihren Körper zu entscheiden.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.



Wien, 28.06.2022